

SATZUNG

des Vereins

"Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz"

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz".

(2) Er hat seinen Sitz in Linz.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet des Bankrechts.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks, Rechnungsjahr

(1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

a) Ideelle Mittel:

- Seminare, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Zusammenkünfte zwecks Informationsaustausch und sonstige Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Bankrechts;
- Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Lehre sowie Förderung von Studierenden.

b) Materielle Mittel:

- Erträge aus Publikationen;
- Erträge aus Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen;
- Mitglieds- und Förderbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
- sonstige Erträge.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Der Verein kann sich - wenn dies als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sein sollte - als nicht persönlich haftender Gesellschafter an Gesellschaften, auch an Kapitalgesellschaften, beteiligen.

(3) Das erste Rechnungsjahr des Vereins beginnt mit dem Tag, an welchem er nach § 2 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl I 66/2002, als Rechtsperson entsteht, und endet am darauf folgenden 31. Dezember. In der Folge sind die Rechnungsjahre mit dem Kalenderjahr ident.

§ 4

Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können jegliche Personen sein, denen zumindest Teilrechtsfähigkeit zukommt und welche die Zwecke des Vereins insbesondere durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und unterstützen und denen Stimmrecht in der Generalversammlung zukommt.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

(2) Fördernde Mitglieder können jegliche Personen sein, denen zumindest Teilrechtsfähigkeit zukommt und welche die Zwecke des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrages unterstützen, ohne ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs (1) zu sein.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

(3) Ehrenmitglieder sind jegliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod bei natürlichen Personen, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. der (Teil-)Rechtsfähigkeit bei sonstigen Personen;
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und nur zum 31.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich erklärt werden kann;
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die von ihm übernommenen Pflichten gröblich verletzt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

- d) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

(2) Den ordentlichen Mitgliedern kommt das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie – soweit gesetzlich zulässig - das aktive und passive Wahlrecht zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.

Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(5) Die fördernden Mitglieder haben den jeweiligen Förderbeitrag zu bezahlen.

Sie sind berechtigt, zu den Veranstaltungen des Instituts eine beliebige Anzahl von Mitarbeitern ohne Bezahlung eines gesonderten Beitrages zu entsenden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 10), der Beirat (§ 11), der/die RechnungsprüferInnen (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

§ 8

Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins und hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme.

Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Obmann/Obfrau-StellvertreterIn, ist auch diese(r) verhindert das an Lebensjahren älteste sonstige Vorstandsmitglied.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der RechnungsprüferInnen;
- d) Änderung der Satzung, die nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die nur mit 2/3-Mehrheit möglich ist;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar mindestens aus dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren Stellvertreter bzw Stellvertreterin sowie dem Kassier/der KassiererIn.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Geldmittel.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung;
- b) Einberufung der Generalversammlung;
- c) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge.

(4) Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen zu führen und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Am Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand binnen 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder einen Jahresabschluss samt Vermögensübersicht zu erstellen und den RechnungsprüferInnen zur Erstellung eines Prüfungsberichtes zu übermitteln.

Der Vorstand ist verpflichtet, den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren, wobei dies auch in der nächsten Generalversammlung unter Einbindung der RechnungsprüferInnen erfolgen kann.

(5) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Obmann/Obfrau-StellvertreterIn, ist auch diese(r) verhindert, durch das jeweils an Lebensjahren älteste sonstige Vorstandsmitglied.

(6) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Obmann/Obfrau-StellvertreterIn, ist auch diese(r) verhindert, das an Lebensjahren älteste sonstige Vorstandsmitglied.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder der Generalversammlung ihren Rücktritt erklären.

§ 11

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche vom Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

Ihm sollen vornehmlich Personen mit leitenden Positionen in österreichischen Kreditinstituten sowie Angehörige der Johannes Kepler Universität Linz, Richter oder Rechtsanwälte angehören.

Mitglieder des Beirates müssen nicht auch Vereinsmitglieder sein, dürfen aber jedenfalls nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine(n) Beiratsvorsitzende(n).

(2) Jedes Mitglied des Beirates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Obmann/die Obfrau zu richtende Erklärung niederlegen.

(3) Dem Beirat obliegt die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Vereins mit den österreichischen Kreditinstituten zu fördern sowie den Vorstand bei der Verfolgung des Vereinszweckes zu beraten und zu unterstützen.

(4) Der Beirat wird von dem/der Beiratsvorsitzenden – bei dessen/deren Verhinderung vom an Lebensjahren ältesten Beiratsmitglied - einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfassungen des Beirates erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er ist zu den jeweiligen Beiratssitzungen zu laden.

§ 12

RechnungsprüferInnen

(1) Von der Generalversammlung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsprüferInnen bestellt.

Ist die Bestellung von einem oder zwei RechnungsprüferInnen noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand diese(n) auszuwählen.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die in § 21 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl I 66/2002, näher umschriebene und innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses vorzunehmende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.

(3) Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 13

Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das

vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Teil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.

Die beiden derart namhaft gemachten Schiedsrichter ernennen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Können sie sich auf die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs.

Nach einer Entscheidung des Schiedsgerichtes oder in dem Fall, dass binnen sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes eine Entscheidung nicht getroffen ist, steht den Streitteilen die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, zur Ergänzung der Statuten eine für die Mitglieder des Vereins verbindliche Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Linz, am 2.10.2012